

Antragsverfahren Nummernressourcen für Campusnetze

1. Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck

Nach § 108 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Art. 121 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung eine bestimmte Antragsform festlegen sowie einen Zeitrahmen bestimmen, in dem Anträge vor dem gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung gestellt werden können. Die Festlegungen sind zu veröffentlichen.

Mit dieser Mitteilung werden die Festlegungen zum Antragsverfahren für direkte Zuteilungen von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs) mit der Blockkennung 262 98 veröffentlicht. Die Mitteilung enthält zudem Festlegungen zu weiteren Kennungen, die in Kombination mit dieser Blockkennung genutzt werden können.

Der „Nummernplan Campusnetze“ ist in Form einer Allgemeinverfügung festgelegt (Verfügung Nr. 15/2022, Amtsblatt Nr. 04/2022 vom 23.02.2022). Er bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung.

2. Antragsform

Für einen Antrag auf Zuteilung von IMSIs mit der Blockkennung 262 98 und/oder weitere Kennungen ist das Antragsformular in der Anlage zu verwenden. Das Antragsformular ist im Internet unter www.bundesnetzagentur.de bereitgestellt.

Anträge sind zu senden an die

Bundesnetzagentur
Referat Nummernverwaltung
Canisiusstraße 21
55122 Mainz

bzw. Bundesnetzagentur
Referat Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz.

Die persönliche Abgabe eines Antrags bei der Nummernverwaltung der Bundesnetzagentur ist an Arbeitstagen von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.

Mit einem Antrag auf Zuteilung von IMSIs mit der Blockkennung 262 98 können bis zu zehn Blöcke mit jeweils 10.000 IMSIs beantragt werden. Wird der Antrag positiv beschieden, werden dem Antragsteller neben den beantragten IMSIs eine Closed Subscriber Group-ID (CSG-ID), eine Tracking Area Identity (TAI), eine E-UTRAN Cell Global Identification (ECGI), ein Globally Unique Mobility Management Entity Identifier (GUMMEI) und ein Network Identifier (NID) mit dem Zuteilungsmodus „2“ zugeteilt.

Benötigt ein Antragsteller mehr als eine der weiteren Kennungen, kann er zusätzliche Kennungen mit dem Antragsformular beantragen. Die Zuteilung erfolgt, wenn der Bedarf plausibel begründet wurde.

3. Zeitrahmen zum gewünschten Wirksamwerden der Zuteilung

Der Antragsteller kann im Antrag angeben, zu welchem Datum die Zuteilung wirksam werden soll. Soweit möglich und zulässig wird dem entsprochen. Ein Antrag kann frühestens 180 Kalendertage vor dem Datum gestellt werden, zu dem die Zuteilung wirksam werden soll.

4. Bearbeitung der Anträge

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Alle im Laufe eines Tages eingehenden Anträge gelten als zeitgleich eingegangen.

Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum mit einem Eingangsstempel bestätigt. In den Hausbriefkasten der Bundesnetzagentur eingeworfene Anträge gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Bei unvollständigen Anträgen wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er abgelehnt.

IMSI-Teilblöcke und die weiteren Kennungen werden in sequentieller Reihenfolge zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten IMSI-Teilblock und bestimmte weitere Kennungen besteht nicht.

5. Gebührenerhebung

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig.

Nach § 15 Bundesgebührengesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019), kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die auf Antrag zu erbringen ist, von der Zahlung eines Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Geht der Vorschuss nicht fristgerecht ein, wird das Antragsverfahren von Amts wegen eingestellt.

Die Gebührensatzung kann mit gesondertem Bescheid erfolgen.

6. Wiederverwendung freigewordener IMSI-Teilblöcke

Durch Erlöschen einer Zuteilung freigewordene IMSI-Teilblöcke und weitere Kennungen werden von der Bundesnetzagentur frühestens ein Jahr nach dem Freiwerden neu zugeteilt.

7. Inkrafttreten

Diese Mitteilung wird zum 24.02.2022 wirksam.

Anlage:

Antragsformular: Antrag auf Zuteilung von IMSIs mit der Blockkennung 262 98 und/oder weitere Kennungen zur Nutzung in Kombination mit dieser Blockkennung

II. Beantragung

- Ich beantrage aus dem IMSI-Block mit der Kennung 262 98 Teilblöcke mit jeweils 10.000 IMSIs.

Anzahl der beantragten Teilblöcke (max. zehn pro Antrag): _____

- Dies ist ein Folgeantrag.

Der Nutzungsgrad aller bisher zugeteilten IMSIs beträgt _____ %.

Hinweis: Wird ein Erstantrag auf IMSIs mit der Kennung 262 98 positiv beschieden, werden dem Antragsteller neben den beantragten IMSIs eine Closed Subscriber Group-ID (CSG-ID), eine Tracking Area Identity (TAI), eine E-UTRAN Cell Global Identification (ECGI), ein Globally Unique Mobility Management Entity Identifier (GUMMEI) und ein Network Identifier (NID) mit dem Zuteilungsmodus „2“ zugeteilt.

- Ich beantrage folgende Anzahl weiterer CSG-IDs: _____
- Ich beantrage folgende Anzahl weiterer TAIs: _____
- Ich beantrage folgende Anzahl weiterer ECGI: _____
- Ich beantrage folgende Anzahl weiterer GUMMEI: _____
- Ich beantrage folgende Anzahl weiterer NIDs mit dem Zuteilungsmodus „2“: _____

III. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

- Nachweis der Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur für den Frequenzbereich 3,7 – 3,8 GHz.
- Bei IMSI-Folgeantrag: geeigneter Nachweis über den Nutzungsgrad.
- Bei Beantragung weiterer Kennungen: Plausible Begründung des Bedarfs.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers / Bevollmächtigten